

## Beförderungsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

Die cantus Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: cantus) wendet auf den unten aufgeführten Linien folgende Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise (nachfolgend: Tarif) an:

Linie	Streckenabschnitt	Tarif
R1	Göttingen–Friedland	VSN
R1	Eichenberg–Gertenbach	NVV
R1	Hedemünden–Speele	VSN
R1	Ihringshausen–Kassel	NVV
R5/51	Kassel–Bebra–Haunetal-Neukirchen	NVV
R5/51	Burghaun–Fulda	RMV
R7	Göttingen–Eschwege–Bebra	DB Tarif
R7	Göttingen–Friedland	VSN
R7	Eichenberg–Bebra	NVV
R6	Bebra–Eisenach	cantus Haustarif
R6	Bebra–Herleshausen	NVV

Für Beförderungen auf zwei oder mehr Streckenabschnitten mit unterschiedlichen Tarifen findet neben der Eisenbahn-Verkehrsordnung der cantus-Haustarif Anwendung, sofern kein Übergangstarif zwischen den Verbänden besteht. Für Fahrten in das oder aus dem Liniennetz der Deutschen Bahn AG kommt deren Tarif („Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und jeweiligen Tarifbestimmungen“) in der gültigen Fassung zur Anwendung. Darüber hinaus werden auch die durch die Deutsche Bahn AG bei den jeweiligen Bundesländern (Thüringen und Niedersachsen) genehmigten Tarife anerkannt, zum Verkauf kommen ThüringenTicket, HopperTicket und NiedersachsenTicket). Die Tarifenwendung des cantus-Haustarifs erfolgt analog der Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn AG in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Beförderung von Personen

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge oder dem Benutzen von Betriebseinrichtungen die Beförderungsbedingungen der cantus als für sich rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

### § 3 Sorgfaltspflicht der Reisenden

Ein Reisender der Anlagen, Fahrzeuge oder Ausrüstungsstücke der Eisenbahn verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu erstatten. Wer diese Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Die cantus kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

### § 4 Ausschluss von der Beförderung. Bedingte Zulassung

(1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.  
(2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.  
(3) Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

### § 5 Fahrausweis

(1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende bei Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen sein. Wenn er den Fahrausweis am mobilen Fahrausweisautomat lösen will, hat er dies unverzüglich nach Betreten des Zuges zu tun.  
(2) Der Reisende ist verpflichtet,

a) Fahrausweise entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerfen und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung bei Betreten des Zuges vorschreibt;

b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;

c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhandigen;

d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, dass vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartensautomat oder ein mobiler Fahrausweisautomat im Zug nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

e) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 EVO bleibt unberührt.

### § 6 Lösen der Fahrscheine am Fahrscheinautomat

Ist das Reiseziel auf dem Automaten nicht ausgewiesen, so ist ein Fahrschein für die Anfahrstrecke, entweder für die höchste Entfernungszone des Automaten oder bis zu dem vom Reisenden vorgesehenen Umsteigebahnhof, zu lösen. Sind Automaten nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, verkauft das Zugpersonal die Fahrscheine.

### § 7 Geltungsdauer

Es gelten

(1) Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis für einfache Fahrt bis 100 km (einschl.) an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag;

(2) Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt auf Entfernung bis 100 km (einschl.) an den auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag.

### § 8 Fahrtunterbrechung

Innerhalb der Geltungsdauer des Fahrscheines kann die Fahrt beliebig oft unterbrochen werden; die Geltungsdauer wird dadurch nicht verlängert.

### § 9 Fahrpreise

(1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Sie werden durch das Verkehrsunternehmen zur Einsicht bereit gehalten.

(2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

### § 10 Erhöhter Fahrpreis

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

a) bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder ihn sich nicht umgehend am Fahrscheinautomaten im Fahrzeug beschafft hat;

b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann oder

c) eine Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt.

Der erhöhte Fahrpreis nach Abs. 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 40,00 €. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

(2) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung, Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

### § 11 Nichtraucherabteil

In den Triebwagen ist das Rauchen untersagt. Wer dagegen verstößt, hat bei sofortiger Zahlung 5,00 €, bei nachträglicher Zahlung 20,00 € zu zahlen.

### § 12 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

(1) Bei einem außerplanmäßigem Halt dürfen Reisende nur mit Zustimmung des Zugpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.

(2) Wer missbräuchlich die Notbremse zieht, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden zu leisten, mindestens jedoch 200,00 €.

### § 13 Mitnahme von Handgepäck und Hund

(1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter dem Sitzplatz zur Verfügung.

(2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/-katers) in Behältnissen dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, für andere Hunde ist der ermäßigte Fahrpreis, wie für Kinder von 6 bis 14 Jahren zu zahlen.

### § 14 Mitnahme von Fahrrädern

(1) Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder. Fahrzeuge mit Motorisierung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Raststand, Tandems und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck.

(2) Fahrräder werden in den Zügen der cantus im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität befördert. Für weitere Züge kann die Fahrradmitnahme durch entsprechenden Fahrplanvermerk und in besonderen Einzelfällen durch das Betriebspersonal ausgeschlossen werden.

(3) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.

(4) Die Fahrräder dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Mehrzweckräumen mitgenommen werden. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad ist festzuhalten. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.

(5) Sind in den Fahrzeugen alle Fahrradabstellplätze besetzt, so müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.

(6) Zusammenreisende Fahrgäste mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

(7) Solange es in Thüringen eine Regelung zur kostenfreie Fahrradmitnahme gibt, gilt das auch in den Zügen der cantus auf den davon betroffenen Streckenabschnitten.

### § 15 entfällt

### § 16 Fahrausweiserstattung, Umtausch und Entschädigung

(1) Für Fahrausweiserstattung, Umtausch oder Entschädigung von Verbundtarifen des Nordhessischen Verkehrsverbundes NVV sowie des Rhein-Main Verkehrsverbundes RMV gelten die gemeinsamen Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie Tarifbestimmungen der genannten Tarifverbände. Gleiches gilt für Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr.

(2) Für Fahrausweiserstattungen, Umtausch oder Entschädigung von Fahrausweisen der Deutschen Bahn AG gelten deren Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen sowie Tarifbestimmungen. Gleiches gilt für Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr.

(3) Für Fahrausweiserstattungen, Umtausch oder Entschädigung von Fahrausweisen des cantus Haustarifes sowie des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen VSN gilt folgendes:

a) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Der Reisende hat den Nachweis der Nichtbenutzung zu erbringen. Ab dem ersten Geltungstag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 Euro erhoben. Darüber hinaus wird für jeden vollen Tag innerhalb der Geltungsdauer, an dem die Zeitkarte genutzt werden konnte, der nachfolgende Betrag vom Kaufpreis abgezogen: bei Wochenkarten wird für jeden Tag 1/7 des Fahrkartenpreises, bei Monatskarten je abgelaufene Woche der Preis der Wochenkarte und für jeden weiteren Nutzungstag 1/7 des Wochenkartenpreises und bei Jahreskarten wird je abgelaufene Monat der Preis der

Monatskarte und für jeden weiteren Tag ein Tagessatz auf Basis der Monatskarte gerechnet.

b) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(4) Für Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gilt für den cantus Haustarif sowie den Tarif des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen VSN folgendes:

a) Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem cantus Haustarif und dem Tarif des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen VSN ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung (EG) 1371/2007 entsprechend. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

b) Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung bei Verspätungen für Fahrscheine, die nur für eine Fahrt gelten:

I. 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten

II. 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

c) Bei Fahrkarten, die zu mehr als einer Fahrt berechtigen, wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten für eine Fahrt in der 2. Klasse pauschal 1,50 Euro pauschal angesetzt.

Anträge auf Entschädigungszahlungen bei Zeitkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen. Bei Zeitkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenso gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

d) Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden. Bei Zeitkarten werden insgesamt höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises entschädigt. Entschädigungszahlungen bei Semestertickets sind auf einen Höchstbetrag von 4,50 € begrenzt.

e) Der Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt nicht, wenn es sich um einen Fahrpreis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 EVO handelt. Ob es sich um ein erheblich ermäßigtes Entgelt handelt, ist in den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Angebotes festgelegt (Bsp. Schönes-Wochenende-Ticket, Ländertickets, Semestertickets, Kombitickets).

(5) Grundsätzlich sind die Ansprüche aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten gegenüber der cantus Verkehrsgesellschaft mbH geltend zu machen, wenn sie Produkte des cantus Haustarifes oder des Tarifes des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen VSN betreffen. Antragsformulare erhalten Sie in den Zügen der cantus Verkehrsgesellschaft mbH. Unter [www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info) erhalten Sie weitere Informationen zu den Fahrgastrechten, ebenso steht dort das Antragsformular zum Download bereit.

(6) Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

### § 17 Sonstige Bestimmungen

Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen wird Schadensersatz, mindestens jedoch eine Ordnungsgebühr geltend gemacht.

cantus Verkehrsgesellschaft mbH  
Wilhelmshöher Allee 252  
34119 Kassel

